

## **Wahrheit (X. c. «watson.ch»)**

### **Stellungnahme des Schweizer Presserats 18/2017 vom 26. Juni 2017**

#### **I. Sachverhalt**

**A.** Am 18. März 2017 publiziert Severin Miszkiewicz auf «watson.ch» eine Liste von «9 Gründen, wieso du an den Frauenmarsch gehen solltest». Einer der Gründe ist, dass Frauen immer noch weniger Lohn verdienen. «watson» schreibt: «In der Regel liegt der Durchschnittslohn von Frauen 18,4 Prozent tiefer als bei Männern – für die gleiche Arbeit. (...) Zusätzlich wird mehr als ein Drittel der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern nicht mit objektiven Merkmalen wie Ausbildung oder beruflicher Stellung erklärt, sondern geht direkt auf Diskriminierung zurück.»

**B.** Am 20. März 2017 beanstandet X. diese zwei Sätze als nicht wahrheitsgemäss und reicht beim Schweizer Presserat Beschwerde gegen das Medienportal «watson.ch» ein, weil Ziffer 1 (Wahrheitspflicht) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten und Journalistinnen» (nachfolgend «Erklärung») nicht eingehalten sei. Beim ersten Satz moniert X., dass bei der Differenz von 18,4 % die Arbeit eben nicht berücksichtigt werde. Beim zweiten zitierten Satz schreibt X., der durch die Lohnstrukturhebung (LSE) nicht erklärte Unterschied von gut einem Drittel gehe nicht direkt auf Diskriminierung zurück, sondern lasse sich durch die Daten der LSE nicht erklären.

**C.** In seiner Stellungnahme weist «watson»-Chefredaktor Maurice Thiriet eine Verletzung von Ziffer 1 der «Erklärung» zurück. Er erklärt, «watson» stütze sich auf die Webseite [www.lohngleichheit.ch](http://www.lohngleichheit.ch) und die Publikation von 2009 «Fairplay beim Lohn für Frauen und Männer – Lohnfestsetzung im Unternehmen – ein Werkzeug für GewerkschafterInnen und Arbeitnehmendenvertretungen», beide von Schweizerischen Gewerkschaftsbund herausgegeben.

**D.** Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 3. Kammer. Ihr gehören Max Trossmann (Kammerpräsident), Marianne Biber, Jan Gruebler, Matthias Halbeis, Barbara Hintermann, Markus Locher und Seraina Kobler an.

E. Die 3. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 8. Juni 2017 sowie auf dem Korrespondenzweg.

## II. Erwägungen

1. Beim ersten beanstandeten Satz meinen nach Erachten des Presserates Beschwerdeführer und Beschwerdegegner eigentlich das Gleiche: dass nämlich bei der Festsetzung des Lohns von Frauen und Männern eine gleichwertige Arbeit lohnmässig nicht gleich berücksichtigt wird. Dabei fasst der Beschwerdeführer vorerst die Arbeit in den Blick, findet, auch wenn Frauen eine gleich(wertige) Arbeit ausübten, sei ihr Lohn trotzdem tiefer – also werde ihre Arbeit **nicht** berücksichtigt. Der «watson»-Journalist dagegen nimmt zuerst den tieferen Frauenlohn ins Auge und findet die Differenz ungerechtfertigt, obwohl doch Männer und Frauen die gleiche Arbeit verrichteten. Wenn Beschwerdeführer X. aus dem Satz «In der Regel liegt der Durchschnittslohn von Frauen 18,4 Prozent tiefer als bei Männern – für die gleiche Arbeit» herausliest, dass bei dieser Formulierung die Arbeit gerade nicht berücksichtigt werde, so kann ihm der Presserat darin nicht folgen. Korrekterweise ist der Begriff gleichwertige Arbeit zu verwenden, wie dies bereits die Bundesverfassung tut. Jedenfalls ist Ziffer 1 der «Erklärung» durch den Satz nicht verletzt.

2. Auch beim zweiten beanstandeten Satz stützt sich «watson» auf den Gewerkschaftsbund, eine in dieser Sachfrage glaubwürdige Quelle, und fasst die Aussagen richtig zusammen. Der Presserat stellt eine amtliche Studie daneben, die im Juni 2013 zum gleichen Schluss kam: Mehr als ein Drittel des Lohnunterschieds kann nicht durch objektive Merkmale erklärt werden. Herausgegeben haben die Studie das Eidg. Departement des Innern, das Eidg. Gleichstellungsbüro und das Bundesamt für Statistik. Die Studie basiert auf der LSE, ihr Fazit: «Der Unterschied ist auf eine Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts zurückzuführen.» Die Überlegungen des Beschwerdeführers, wonach die Aussage, der Lohnunterschied gehe direkt auf Diskriminierung zurück, nicht haltbar sei, überzeugen den Presserat nicht. «watson» macht die Aussage, ein gutes Drittel der Lohnunterschiede gehe auf geschlechtliche Diskriminierung zurück, zu Recht und aufgrund seriöser Quellen.

3. «watson» hat bei seinen Ausführungen zum Frauenlohn keine Quellen angegeben. Dies im Gegensatz zu der Passage über Gewalt an Frauen, wo das Portal auf das Bundesamt für Statistik verwies. Eine Angabe der Quelle wäre hilfreich gewesen, falschen Interpretationen vorzubeugen. Bei einem derart heiss diskutierten Thema läge es im Sinne von Richtlinie 3.1 (Quellenbearbeitung) im Interesse des Publikums, anzugeben, auf welche Quellen sich eine Information abstützt.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. «watson.ch» hat Ziffer 1 (Wahrheit) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.